



Fremdfirmenrichtlinie der STAWAG

STAWAG	Fremdfirmenrichtlinie STAWAG	Version: 01 Datum: 08.05.2015
Mitgeltende Unterlage	Übergeordnet	MU-Ü-05 Seite 2 von 9

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
2	Geltungsbereich	3
3	Verantwortung und Schnittstellen	3
4	Sicherheitsorganisation	4
5	Einweisung	4
6	Unterweisungen	4
7	Besonderheiten bei Arbeiten für die STAWAG	5
7.1	Allgemeine Maßnahmen	5
7.2	Maßnahmen bei Arbeiten in Anlagen	6
7.3	Zusätzliche Maßnahmen bei Arbeiten	7
8	Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Auftragnehmer	9

	Erstellung/ Änderung	formal freigegeben	in Kraft gesetzt	
Funktion	TBL	QMB	TBL	Bereichsleiter Netzservice
Name	Lohmann	Engelhardt	Lohmann	Roß
Datum				
Unterschrift				

STAWAG	Fremdfirmenrichtlinie STAWAG	Version: 01 Datum: 08.05.2015
Mitgeltende Unterlage	Übergeordnet	MU-Ü-05 Seite 3 von 9

1 Grundsätze

Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen die Betriebsordnung für Fremdfirmen der E.V.A. und beschreiben die spezifischen Verhaltenspflichten für den von der STAWAG erteilten Auftrag. Ihre Beachtung ist unabhängig von einer eventuellen Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten und der Haftung für das von ihm eingesetzte Personal.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Betriebsordnung für Fremdfirmen der E.V.A. gelten im vollen Umfang.

Bei Rückfragen zu Sicherheits- und/oder Umweltschutzmaßnahmen informiert Sie der zuständige Mitarbeiter der STAWAG. Wenn Sie darüber hinaus noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Abteilung Qualitätsmanagement (NQ) gerne zur Verfügung.

2 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Auftragnehmer der STAWAG.

Werden Teile des Auftrages an Subunternehmer vergeben, stellt der Auftragnehmer schriftlich sicher, dass diese Bestimmungen auch für seine Auftragnehmer gelten.

3 Verantwortung und Schnittstellen

Im Rahmen der Auftragsvergabe wird dem Auftragnehmer ein zuständiger Mitarbeiter der STAWAG benannt, der die Schnittstelle zwischen Auftragnehmer und STAWAG abbildet.

Für Maßnahmen ohne SiGeKo übernimmt dieser Mitarbeiter auch die Aufgaben des Koordinators gemäß DGUV 1.

Bei Maßnahmen mit der Beteiligung eines SiGeKo übernimmt dieser neben den in der Baustellenverordnung beschriebenen Aufgaben auch die Aufgaben des Koordinators gemäß DGUV 1.

In beiden Fällen sind alle im Rahmen der Maßnahme Beteiligten dem benannten Koordinator in Belangen der Arbeitssicherheit auskunfts- und mitwirkungspflichtig.

Der Koordinator informiert über mögliche gegenseitige Gefährdungen der am Einsatzort tätigen Auftragnehmer und soll die Risiken ausschließen. Er ist gegenüber allen Parteien auf der Baustelle in Arbeitsschutzbelangen weisungsbefugt.

STAWAG	Fremdfirmenrichtlinie STAWAG	Version: 01 Datum: 08.05.2015
Mitgeltende Unterlage	Übergeordnet	MU-Ü-05 Seite 4 von 9

4 Sicherheitsorganisation

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit eines Arbeitsverantwortlichen zu gewährleisten, der die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich der vorliegenden Bestimmungen) überwacht. Er bildet auch die Schnittstelle zum zuständigen Mitarbeiter der STAWAG bzw. zum externen Koordinator ab. Falls ausländisches Personal zum Einsatz kommt, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig, damit Anweisungen des Koordinators nachvollzogen werden können.

Bei Feststellung von Mängeln hat der Arbeitsverantwortliche in seinem Verantwortungsbereich auf deren Beseitigung hinzuwirken. Alle sicherheitsrelevanten Mängel (auch außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs) sind dem zuständigen Koordinator unverzüglich zu melden.

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und umweltgerechten Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer. Etwaige Abstimmungen gemäß ArbSchG sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu veranlassen.

5 Einweisung

Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass er vor Beginn der Arbeiten über alle relevanten Aspekte der Arbeitssicherheit, der Anlagensicherheit und des Umweltschutzes informiert ist.

Der Koordinator legt auf Basis dieser Informationen angemessene Verfahren und Abläufe fest, die eine Gefährdung der vor Ort tätigen Menschen, der Umwelt und der Anlagen sicher ausschließt. Er stellt sicher, dass alle vor Ort tätigen Unternehmen über diese Verfahren und Abläufe im Rahmen einer Einweisung informiert werden.

6 Unterweisungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme in allen für die Auftragsabwicklung notwendigen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten Aspekten unterwiesen ist.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Unterweisungen sind dem Koordinator auf Verlangen vorzuzeigen.

Nicht unterwiesenes Personal darf nicht eingesetzt werden.

STAWAG	Fremdfirmenrichtlinie STAWAG	Version: 01 Datum: 08.05.2015
Mitgeltende Unterlage	Übergeordnet	MU-Ü-05 Seite 5 von 9

7 Besonderheiten bei Arbeiten für die STAWAG

7.1 Allgemeine Maßnahmen

7.1.1 Maschinen und Werkzeuge

Arbeitslärm

Die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge sollen beim Einsatz in Wohngebieten die einschlägigen Lärmvorschriften unterschreiten. Es sind für die Arbeiten Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken.

Nachweise

Sofern für die Bedienung von Betriebs- und Arbeitsmitteln spezielle Benutzerqualifikationen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen vorzuweisen.

Die vorgeschriebenen Prüfungen von Betriebs- und Arbeitsmitteln sind in Prüfbüchern zu dokumentieren, die auf Verlangen vorzuweisen sind.

7.1.2 Brand- und Explosionsschutz

Vor Aufnahme der Tätigkeiten hat sich der Auftragnehmer über die Brandschutzeinrichtungen (Standorte der Feuerlöscher, Gasmessgeräte, Fluchtwege etc.) zu informieren. Rettungs- und Notausgänge sind stets freizuhalten.

Die Anhäufung von jeglichem Abfall, öligen Lappen und anderen entflammaren Materialien oder feuergefährlichen Gegenständen anderer Art ist unzulässig.

7.1.3 Verhalten im Alarm- und Gefahrenfall

Werden bei der Auftragsdurchführung Gefahrenquellen erkannt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Entsteht eine gefährliche, nicht beherrschbare Situation, sind unverzüglich Maßnahmen entsprechend den jeweiligen Vorgaben (Brandschutzordnung, Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffbetriebsanweisung etc.) zu veranlassen. Der zuständige Koordinator ist zu informieren.

Grundsätzlich sind im Gefahrenfall folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

STAWAG	Fremdfirmenrichtlinie STAWAG	Version: 01 Datum: 08.05.2015
Mitgeltende Unterlage	Übergeordnet	MU-Ü-05 Seite 6 von 9

- Ruhe bewahren,
- Arbeit sofort einstellen, gefährdete Personen warnen, hilflose Personen mitnehmen,
- Rauchen - in den sonst genehmigten Bereichen - einstellen und Glut löschen,
- Gefahrenbereich verlassen,
- geeigneten Sammelplatz außerhalb des Gefahrenbereichs aufsuchen,
- Erste Hilfe-Maßnahmen veranlassen,
- Verkehrswege freimachen,
- weitere Maßnahmen zur Gefahrenminderung in Abstimmung mit dem Koordinator veranlassen.

7.2 Maßnahmen bei Arbeiten in Anlagen

7.2.1 Zugang und Anmeldung

Unmittelbar nach dem Betreten der nicht mit Betriebspersonal besetzten Anlagen muss sich der Auftragnehmer über das interne Telefon bei der STAWAG-Netzleitstelle melden. Die Telefonnummer der Netzleitstelle befindet sich direkt beim Telefon im Eingangsbereich der Anlage.

Folgende Angaben sind zu übermitteln:

- Name und Firmenbezeichnung des Anrufers,
- Art der vorgesehenen Arbeiten,
- Voraussichtliche Dauer der Arbeiten.

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich in das im Eingangsbereich befindliche Anwesenheitsbuch mit folgenden Angaben einzutragen:

- Name und Firmenbezeichnung des Anrufers,
- Art der vorgesehenen Arbeiten,
- Beginn und Beendigung der Arbeiten.

Alle Unregelmäßigkeiten an den Anlagen sind sofort der Netzleitstelle bzw. dem vor Ort befindlichen Koordinator zu melden.

In allen Anlagen befinden sich im Eingangsbereich Übersichten zu relevanten Telefonnummern, Ansprechpartnern und die genaue Anschrift der Anlage (bei Alarmierung von Rettungskräften).

STAWAG	Fremdfirmenrichtlinie STAWAG	Version: 01 Datum: 08.05.2015
Mitgeltende Unterlage	Übergeordnet	MU-Ü-05 Seite 7 von 9

7.2.2 Befahren von Anlagen mit kraftbetriebenen Fahrzeugen

Muss im Ausnahmefall ein Anlagengelände befahren werden, ist hierzu die Genehmigung durch den Koordinator einzuholen. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind festzulegen.

7.2.3 Verlassen von Anlagen

Das Verlassen von Anlagen ist die Netzleitstelle telefonisch mitzuteilen.

Beim Verlassen der Anlage sind das Anlagengebäude und das Anlagentor sorgfältig zu verschließen, sofern der externe Dienstleister einen Schlüssel hierzu ausgehändigt bekommen hat. Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern, dass sich keine weiteren Personen in der Anlage befinden.

Nach Abschluss der Arbeiten sind empfangene Schlüssel unaufgefordert an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

7.2.4 Arbeiten an installierten Geräten/Anlagen

Arbeiten an installierten Geräten, Betriebsmitteln und Anlagenteilen sind vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Mitarbeiter der STAWAG abzustimmen. Sofern ein Einfluss auf die Versorgungssicherheit gegeben ist, ist der Arbeitsablauf vom Auftragnehmer schriftlich festzulegen.

7.3 Zusätzliche Maßnahmen bei Arbeiten

7.3.1 Gasanlagen

Innerhalb der Anlagen sowie bei der Durchführung von Maßnahmen an unter Gas stehenden Leitungen ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen untersagt. Die Mitnahme von Streichhölzern, Feuerzeugen etc. ist nicht gestattet. Die Benutzung von nicht explosionsgeschützten Geräten, z. B. Mobiltelefon, Bohrmaschine o. ä. in Explosionsschutzzonen ist nur nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung zulässig, wenn die schriftliche Erlaubnis des Koordinators vorliegt.

Für Feuerarbeiten (z. B. Schweißen, Schneiden, Schleifen) in explosionsgefährdeten Bereichen hat der Auftragnehmer die schriftliche Erlaubnis einzuholen. Werden Tätigkeiten in Explosionsschutzzonen durchgeführt, so ist mit Hilfe von Gasmessgeräten eine kontinuierliche Überprüfung der Luft auf Erdgasanteile durchzuführen. Bei Tätigkeiten in Räumen ist für eine

STAWAG	Fremdfirmenrichtlinie STAWAG	Version: 01 Datum: 08.05.2015
Mitgeltende Unterlage	Übergeordnet	MU-Ü-05 Seite 8 von 9

ständige und ausreichende Querbelüftung durch Öffnen der Türen zu sorgen. Die Arbeiten sind ständig von einer mit den Betriebsbedingungen vertrauten Aufsichtsperson zu überwachen.

7.3.2 Gasleitungen

Durch das Entzünden von austretendem Erdgas und durch den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen von den Auftragnehmern insbesondere folgende Anweisungen eingehalten werden:

- Gefährdungsbereiche abgrenzen und kennzeichnen (z. B. durch Abschränkungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten);
- Zündquellen, die nicht für die Durchführung der Arbeiten benötigt werden, sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen;
- nur geschultes Personal einsetzen;
- vor dem Schweißen an einer Leitung unter Betriebsdruck muss ein Sachkundiger des zuständigen Betriebs den Zustand der Leitung überprüfen und das Schweißen beaufsichtigen;
- zur Brandbekämpfung müssen mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 an geeigneter, nahe gelegener Stelle bereitgestellt werden;
- bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich den Koordinator zu informieren.

7.3.3 Elektrische Anlagen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass elektrische Anlagen nur von elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder Elektrofachkräften begangen werden. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzuweisen.

Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe der Arbeitsstelle durch einen Verantwortlichen der STAWAG ausgeführt werden.

Ist es für die Erstellung des Gewerkes erforderlich, Arbeiten unter Spannung (AuS) auszuführen, so ist vom Auftragnehmer nachzuweisen, dass der Ausführende hierfür befähigt ist. Es ist ein Befähigungsnachweis vorzulegen, aus dem zu entnehmen ist, welche Tätigkeiten ausgeführt werden dürfen und wann die letzte Schulung erfolgt ist. Der Weisungsberechtigte für AuS ist zu benennen, und entsprechende Arbeitsanweisungen sind vorzuweisen.

STAWAG	Fremdfirmenrichtlinie STAWAG	Version: 01 Datum: 08.05.2015
Mitgeltende Unterlage	Übergeordnet	MU-Ü-05 Seite 9 von 9

7.3.4 Wassertechnische Anlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Wassergewinnungsanlagen ist die Beachtung und Einhaltung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu gewährleisten. Bei Arbeiten größeren Umfangs sind hier zusätzlich behördliche Auflagen zu beachten. Die entsprechenden Vorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

7.3.5 Fernwärmeanlagen

Eine besondere Gefahr geht von dem unter Druck und hoher Temperatur stehenden Wasser aus. Es ist bei Berührung und insbesondere beim Einatmen von Wasser und Wasserdampf mit einer Temperatur über 60 °C mit erheblichen Gesundheitsschäden und mit tödlichen Verletzungen zu rechnen. Eine Entnahme von Wasser aus den Systemen ist nicht zulässig.

Arbeiten dürfen erst nach Freigabe der Arbeitsstelle durch den zuständigen Mitarbeiter der STAWAG begonnen werden.

Gegenstände, die nicht zum Betrieb, zur Beaufsichtigung und zur Pflege oder zur Durchführung von Arbeiten benötigt werden, dürfen in den Anlagen nicht aufbewahrt werden.

8 Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer erkennt die vorliegenden Bestimmungen mit Annahme des Auftrags als verbindlich an.

STAWAG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind Maßnahmen bis hin zum Abbruch der beauftragten Tätigkeiten möglich. Kosten, die durch die Missachtung dieser Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.